



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft.
Eine kritische Studie zum Streitgegenstandsbegriff“**

Dissertation vorgelegt von Wei-Yu Chen

Erstgutachter Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer:

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Burkard Hess

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Zusammenfassung

Die Bedeutung der materiellen Rechtskraft, mit der der Zweck des Zivilprozessrechts erreicht, die Aufgabe der Rechtsprechung erfüllt und der verfassungsrechtliche Justizanspruch gewährleistet werden kann, bedarf keiner weiteren Begründung. Erläuterungen der diesem Rechtsinstitut entstammenden einzelnen Probleme als solche sind daher ohne Weiteres berechtigt. Hingegen erscheint es hinsichtlich der umfangreichen Literatur, die sich bereits mit dieser Thematik sowohl in der Tiefe als auch in der Breite auseinandergesetzt hat, kaum gerechtfertigt, eine allgemeine rechtswissenschaftliche Monographie zu verfassen. Freilich kann die erforderliche Rechtfertigung darin bestehen, dass man bei der Ausführung in erster Linie mit einer inhaltlichen Fortbildung des überkommenen Denkvorgangs oder mit einer methodischen Abweichung von der herkömmlichen doktrinen Perspektive ansetzt. Die vorliegende Arbeit knüpft an den zweiten Punkt an. Als Ausgangspunkt fungiert die hierzulande tradierte Prozessrechtsdogmatik, deren Entstehung in der Epoche der Begriffsjurisprudenz vor allem mit der Herausarbeitung des publizistischen Klagerechts und des Rechtsschutzanspruchs datiert wird. Es wird herausgestellt werden, dass diese Dogmatik zugunsten eines am Normzweck orientierten, im Einzelfall interessenabwägenden und somit pragmatischen Ansatzes zu revidieren ist.

Der besprochene Perspektivenwechsel wird erst dadurch begründet, dass der herkömmliche Problemansatz versagt, eine sachgerechte Lösung anzubieten. Allerdings lässt sich der hier zu erarbeitende Alternativvorschlag, dass bezüglich des Rechtskraftumfangs nicht auf den Streitgegenstandsbegriff, sondern vornehmlich auf eine Interessenabwägung abzustellen ist, nur auf Basis der in den bisherigen prozessrechtsdogmatischen Ansätzen implizierten Wertungen konkretisieren. Dies ist somit zunächst in § 2 zu untersuchen und in § 3 und § 4 näher zu erörtern.

Ein kurzer Bericht über die Problematik, wie das Merkmal *Anspruch* des § 322 Abs. 1 dZPO aufgefasst werden soll, wird dessen Stellung zwischen materiellem und Prozessrecht einerseits und juristischen Konstruktions- und Zweckgedanken andererseits aufzeigen, was Meinungsverschiedenheiten im Schrifttum zur Folge haben wird. Damit im Zivilverfahren namentlich den materiellrechtlichen Anspruchskonkurrenzfällen eine Lösung unterbreitet werden kann, ist u.a. bei Abgrenzung der Rechtskraftwirkung auf den Streitgegenstandsbegriff zu rekurrieren, auf den die Betonung der Eigenständigkeit eines privatrechtlichen Anspruchs resp. der Bedeutung des Klageantrags in unterschiedlichem Grade Einfluss nimmt. Obwohl sich die prozessuale Lehre in der zweigliedrigen Form schließlich durchgesetzt hat, lässt sich nicht leugnen, dass die durch materiellrechtlich-orientierte Auffassungen (wieder) ans Licht gebrachten materiellen Interessen bei der Lösungsfindung keineswegs außer Betracht bleiben sollen. Diese prägen daher die Handhabung der herrschenden Lehre in unmittelbarer oder mittelbarer Weise mit.

Der Befund, dass eine bestimmte Sichtweise des Streitgegenstandes stets eine bestimmte Wertung widerspiegelt, hat weiterhin Zweifel an dem sog. Einheitsdogma zur Folge, unter dem eine systematische, konsequente Behandlung der den prozessualen Anspruch betreffenden Prozessinstitute einschließlich der Rechtskraft verstanden wird. Denn die Rechtskraftnorm verfolgt dabei einen eigenen Zweck. Sie entfaltet ihre Funktionalität in der Art, dass zum einen das öffentliche Interesse an der Vermeidung widersprüchlicher Urteile sowie zum anderen der Aspekt der Prozesswirtschaftlichkeit unter Beachtung der Prämisse der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs sichergestellt wird, ohne dass der materielle Rechtsschutz unzulässigerweise beeinträchtigt wird. Nach einer solchen teleologischen Reflexion leuchtet schlussendlich ein, dass streng genommen keine der tradierten Streitgegenstandslehren in der Lage ist, dem genannten Regelungsziel in jeder Hinsicht gerecht zu werden. Dies gilt selbst dann, wenn sie infolge verschiedenen Prozessstadien bzw. Verfahrensgrundsätzen relativ ausgestaltet sind. Ein Blick auf die ausländische Rechtsprechung wird dies bestärken. Dass die Reichweite der Rechtskraft nur unter Berücksichtigung der einzelfallbezogenen Interessenlage, d.h. der drei soeben angeführten Gesichtspunkte, nicht aber ausschließlich anhand dogmatischer Denkfiguren, sachgerecht bestimmt werden kann, macht die deutsche Judikatur an den Beispielen des Verbots nachfolgender Rechtsfolgebehauptungen und der Heranziehung des kontradiktorischen Gegenteils deutlich. Dabei wird zugleich eine Typisierung der

Fallkonstellationen, die jeweils verschiedene materiellrechtliche Hintergründe haben, herbeigeführt. Einer solchen eher pragmatischen Betrachtungsweise wird darüber hinaus auf europarechtlicher Ebene Rückendeckung gegeben. Denn die konkrete Verwendung der vom *EuGH* entwickelten Kernpunkttheorie kommt in großem Umfang dem hier vertretenen Ansatz gleich, und jene Lehre wird tendenziell auf die Bestimmung der Rechtskraftwirkung übertragen, weshalb die Rückbesinnung auf das nationale Modell eindringlich einzufordern ist. Daraus resultiert, dass sich die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft nach einer Abwägung der im Einzelfall zu berücksichtigenden materiell-, prozessrechtlichen sowie öffentlichen Interessen beurteilen sollen. Demzufolge ist man zwar nicht daran gehindert, sich weiterhin des Prüfungsschemas, sprich der Identität des Klageantrags und (Lebens)Sachverhalts, zu bedienen. Es wird sich aber verbieten, darin eine formalistische Schranke bzw. unreflektierte Erweiterung der Präklusions- oder Bindungswirkung zu sehen.

Steht das Gesagte fest, so lässt sich in § 3 überprüfen, inwieweit der Weg zur Rechtskraft eines präjudiziellen Streitpunktes geebnet werden kann. Diese altbekannte Problematik ist zum einen tief in der überkommenen Dogmatik des prozessualen Anspruchs verwurzelt. Laut dieser stellt nur der Streitgegenstand als solcher, nicht aber seine einzelnen Glieder, den Urteilsgegenstand dar. Nur dieser erwächst dann im Sinne des Subsumtionsschlusses in Rechtskraft. Zum anderen bewegt sich diese Problematik unumstritten in einem rechtspolitischen Umfeld. Genau der zweite Aspekt erlaubt es, von einer stärkeren Legitimität des hier präferierten Ansatzes zu sprechen. Dies lässt sich zuerst mittels Rechtsvergleichung verdeutlichen.

Vor dem Hintergrund derselben dogmatischen Tradition wie in der deutschen Prozessualistik hat sich das österreichische *OGH* nicht gescheut, unter Hervorhebung von Rechtssicherheit und Entscheidungsharmonie die Rechtskraft auf die Urteilsgründe zu erstrecken. Obwohl diese Rechtsprechungslinie aufgrund heftiger Kritik aus dem Schrifttum schließlich aufgegeben wurde, hat sich im Ergebnis praktisch nicht viel geändert. Dies resultiert daher, dass die Judikatur wie auch die Meinungen im Schrifttum für eine sachgerechte Rechtskraftbestimmung in den ursprünglichen Gehalt der Identitäts- sowie Präjudizialitätskontrolle nicht unerheblich einzugreifen bereit ist, was dem deutschen Prozessrecht freilich auch nicht fremd ist. In eine andere argumentative Richtung geht, im gleichen dogmatischen Kontext, in Japan die bemerkenswerte Streitpunktewirkungslehre. Nach dieser kann – summarisch formuliert – eine erschöpfende Verhandlung über eine unmittelbar entscheidungserhebliche Vorfrage die sog. Streitpunktewirkung des entsprechenden Bestandteils der Entscheidungsgründe, welche der rechtskräftigen Bindungswirkung nahekommt, herbeiführen. Während die dort zugrunde liegende Idee, der Grundsatz von Treu und Glauben, der japanischen Rechtsprechung ausschlaggebend erscheint, erhält m.E. der ausdrückliche Hinweis auf die tatsächliche sowie zulängliche Auseinandersetzung mit dem präjudiziellen Punkt in der Art Beachtung, dass der Faktor der Gehörgewährung bei der Begründung der Bindungswirkung eine bedeutende Rolle spielt. Diese Grundannahme soll letztendlich auch für die Rechtskraftbindung gelten. Schließlich können die Rechtfertigungen der Rechtskraft der tragenden Entscheidungsgründe – jedenfalls bis vor kurzem – nach der französischen Judikatur und Literatur als sinnhafte Referenzpunkte der Interpretation des § 322 Abs. 1 dZPO dienen, da sich die Rechtskraftwirkung gemäß der dortzulande vorgeschriebenen Regelung ebenfalls auf den Urteilstenor beschränkt. Dadurch, dass die Voraussetzungen für eine solche erweiterte Bindung mit der logischen Notwendigkeit der betreffenden Entscheidungsbegründungen für den späteren Subsumtionsschluss und der zwingenden streitigen Erörterung dieser tragenden Urteilsgründe umzuschreiben sind, wird weitgehend Einzelfallgerechtigkeit versprochen.

Insgesamt wird mithilfe der Rechtsvergleichung aufgezeigt, dass gute Gründe dafür bestehen, eine Vorfrage unter bestimmten Bedingungen mit der Schlussfrage gleichzusetzen und ihre Beantwortung daher in Rechtskraft erwachsen zu lassen. Soweit die deutsche streitgegenständliche Dogmatik, die in ihrer Funktion zur Rechtskraftbegrenzung bereits als fragwürdig zu gelten hat, dem entgegensteht, muss sie modifiziert werden, wenn nicht überhaupt aufgegeben. Dagegen spricht ebenso wenig die Intention des Gesetzgebers der CPO von 1877, denn bei Verwerfung der Elementenlehre *Savignys* wird im Grunde genommen nur die Gefahr einer Überraschungsbindung in den Vordergrund gerückt, so dass gewisse Auslegungsspielräume der vorgenannten Vorschrift durchaus anzuerkennen sind. Die konkreten

Maßstäbe für deren Handhabung lassen sich im Anschluss an die oben gewonnene Erkenntnis nicht anderenorts finden als in der materiellrechtlichen Konnexität und der prozessrechtlichen Gehörs-gewährung. Häufig befasst sich hingegen sowohl das Schrifttum als auch die Rechtsprechung nur mit einem Teilaspekt. Es bleibt darüber hinaus zu überdenken, ob die im historischen Sinne getroffene Wertentscheidung, den Rechtskraftumfang einzuschränken, noch zeitgemäß ist oder ob hierbei nunmehr doch prozessökonomischen Überlegungen in Betracht gezogen werden sollen. Die auf einer solchen interessenabwägenden Methodik beruhende Bejahung der Rechtskraft weist sodann deren eigentlichen Wirkungsbereich auf; es handelt sich also um keine „Erstreckung“.

Als abschließende Besprechung eignet sich ein Blick auf die spezifische Frage, ob die rechtliche Einordnung eines prozessualen Anspruchs in Rechtskraft erwachsen kann. Diese Problematik hatte zunächst ihren Ursprung in dem Streit um den Streitgegenstandsbegriff, fällt aber letztlich in den Themenkreis der Bindungswirkung eines inzident bejahten präjudiziellen Rechtsverhältnisses. Ohnehin müssen die Lehrmeinungen, seien sie für oder gegen eine solche Wirkung, hinsichtlich ihrer Aussagekraft an den hier vorgeschlagenen Prüfungskriterien gemessen werden, welche sich andererseits anhand einiger Beispiele typisieren lassen. Dabei darf man die Besonderheit nicht aus den Augen verlieren, dass die rechtliche Qualifizierung des vorgetragenen Sachverhalts herkömmlicher Auffassung zufolge ausschließlich Sache des Gerichts ist. Dies entgeht einer näheren Analyse freilich nicht. Dieser Teil der vorliegenden Abhandlung stellt sich somit als Bewährungsprobe der hier aufgestellten These und gleichzeitig als erster Schritt zur umgestalteten Rechtskraftdogmatik dar.